



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 16.01.2023

Milliardenverschwendung bei PCR-Testungen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die durch einen Rechercheverbund mehrerer Presseinstitute vorgenommene Auswertung interner Dokumente aus dem Bundesgesundheits- und Bundeswirtschaftsministerium soll ergeben haben, dass man sich bei der Durchführung der PCR-Testungen aufseiten der mit den Testauswertungen betrauten Laborärzteschaft zu Unrecht bereichert habe. Dies sei geschehen, indem vonseiten des Bundes und der Krankenkassen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 6 Mrd. € ein weitaus höherer Betrag für die Durchführung von PCR-Testungen an die mit der Testdurchführung beauftragte Laborärzteschaft gezahlt worden sei, als es den hierfür marktüblichen Preisen entsprochen habe. So sei auf Basis entsprechender Vereinbarungen mit der mit der Testungsdurchführung beauftragten Laborärzteschaft anstelle des marktüblichen Preises in Höhe von etwa 10 – 20 € ein Betrag von bis zu 59,90 € pro PCR-Test gezahlt worden. Diese Überbezahlung sei u.a. erreicht worden, indem unter der Ägide des ehemaligen Gesundheitsministers Spahn erstellte Referentenentwürfe, in denen die Modalitäten der Testungsdurchführung festgelegt wurden, mehrfach entsprechend den Wünschen abgeändert worden seien, die zuvor vonseiten der Lobbyvertretung der Laborärzteschaft „Akkreditierte Labore in der Medizin (ALM)“ gegenüber Herrn Spahn hervorgebracht wurden. Zwischenzeitlich diskutierte Senkungen der Kosten für die PCR-Testungen sollen hierbei durch den ehemaligen Gesundheitsminister Spahn stets unmittelbar im Anschluss an persönliche Gespräche zwischen ihm und dem Vorstand der ALM zurückgenommen worden sein. Ferner sei vonseiten des Gesundheitsministeriums auf eine Annahme des vonseiten der Laborärzteschaft geforderten Preises pro PCR-Test gedrängt worden, um die drohende, politisch unpopuläre Selbstzahlung der PCR-Testungen durch Personen mit Corona-Symptomen zu umgehen. Dass für die Durchführung der PCR-Testungen überhöhte Beträge gezahlt worden sind, ist durch den Gesundheitsminister Karl Lauterbach letztlich ebenfalls eingeräumt worden. Im Wege der in Rede stehenden Überbezahlung sind aufseiten der mit den Testauswertungen beauftragten Labore Umsatzsteigerungen und Gewinne von 47 % bzw. von 82 auf 274 Mio. € erzielt worden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Es wird auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage Drs. 20/10364 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt es sich nach Kenntnis der hessischen Landesregierung, dass aufseiten des Bundesgesundheits- und des Bundeswirtschaftsministeriums den eingangs benannten Recherchen zufolge keine Kostenkalkulation und Konsultierung von Sachverständigen zur Bemessung eines angemessenen Preises für die Durchführung der PCR-Testungen durchgeführt worden ist, während ihrerseits lediglich auf die Annahme des vonseiten der Ärzteschaft geforderten, überhöhten Preisvorschlages gedrängt wurde?

Detaillierte Hintergründe von Entscheidungsfindungen auf Bundesebene sind der Landesregierung naturgemäß nicht bekannt. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Bestehen Hinweise darauf, dass die zwischen dem Bund und den Krankenkassen einerseits und den Vertretern der Laborärzteschaft andererseits getroffenen Vereinbarungen, auf Basis derer die Überbezahlung der durchgeführten PCR-Testungen erfolgt ist, sowie die damit im Verbund stehenden Begleitumstände – wie etwa die Abänderung der Referentenentwürfe betreffend der Modalitäten der Testdurchführung nach den Wünschen der „ALM“ oder andere Umstände – strafrechtlich relevant sind?

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Sind wegen der betreffenden Vorgänge strafrechtliche oder sonstige Verfahren gegen die handelnden Akteure eingeleitet worden, und – falls ja – unter welchem Tatvorwurf, gegen wen, und mit welchem derzeitigen Verfahrensstand im Einzelnen, und – falls nicht – aus welchen Gründen nicht?

- Frage 4. Ist vonseiten der Bundesregierung und der betroffenen Krankenkassen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung beabsichtigt die überbezahlten Geldbeträge vonseiten ihrer Empfänger wieder zurückzuverlangen, und – falls nicht – weshalb nicht?
- Frage 5. Sind vonseiten der Bundesregierung und der betroffenen kassenärztlichen Vereinigungen nach Kenntnis der hessischen Landesregierung bereits juristische oder sonstige auf die Wiedererlangung der überbezahlten Geldbeträge gerichtete Schritte gegen deren Empfänger eingeleitet worden und – falls ja – gegen wen genau und mit welchem derzeitigen Verfahrensstand?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Wie in der Vorbemerkung zur Drs. 20/10364 dargestellt, handelt es sich beim Vergütungssystem der TestV um ein Leistungs- und Abrechnungssystem außerhalb der sonst üblichen Regelungen. Dieses Leistungs- und Abrechnungssystem unterliegt der alleinigen Verantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit. Aufsichts- und Auskunftsrechte des Ministeriums für Soziales und Integration gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bestehen insoweit nicht.

Wiesbaden, 18. Januar 2023

Kai Klose